

1979	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1979	Nr. 52
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 79	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 6. November 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über den Luftverkehr</b> .....	1301
17. 12. 79	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Mai 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über den Fluglinienverkehr</b> .....	1310
12. 12. 79	Verordnung zu dem Abkommen vom 31. März 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	1317
12. 12. 79	Verordnung zu dem Abkommen vom 8. März 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	1320
14. 12. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/79 — Zollpräferenzen 1979 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS) .....	1323
30. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens .....	1325
3. 12. 79	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	1326
3. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1326
4. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Technische Zusammenarbeit .....	1328
5. 12. 79	Bekanntmachung zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe .....	1331
5. 12. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-argentinischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	1332

**Gesetz  
zu dem Abkommen vom 6. November 1975  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika  
über den Luftverkehr**

Vom 15. Dezember 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Kingston am 6. November 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika über den Luftverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 20 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Dezember 1979

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und Jamaika  
über den Luftverkehr**

**Air Transport Agreement  
between the Federal Republic of Germany  
and Jamaica**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung von Jamaika —

als Vertragsparteien des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

in dem Wunsch, ein Abkommen zur Einrichtung eines Fluglinienverkehrs zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus zu schließen —

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeuten, soweit sich aus dessen Wortlaut nichts anderes ergibt,

- a) „Zivilluftfahrtabkommen“ das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich aller nach dessen Artikel 90 angenommenen Anhänge sowie aller Änderungen der Anhänge oder des Zivilluftfahrtabkommens selbst nach dessen Artikeln 90 und 94, sofern diese Anhänge und Änderungen für beide Vertragsparteien in Kraft getreten oder von ihnen ratifiziert worden sind;
- b) „Luftfahrtbehörde“ in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister für Verkehr, in bezug auf Jamaika der für die Zivilluftfahrt zuständige Minister, die Genehmigungsbehörde für den Luftverkehr oder in beiden Fällen jede andere Person oder Stelle, die zur Ausübung der diesen Behörden obliegenden Aufgaben ermächtigt ist;
- c) „bezeichnetes Unternehmen“ ein Luftverkehrsunternehmen, das nach Artikel 3 bezeichnet und ermächtigt worden ist;
- d) „Hoheitsgebiet“ in bezug auf einen Staat die der Staatshoheit, dem Schutz oder der Treuhandverwaltung dieses Staates unterstehenden Landgebiete und angrenzenden Hoheitsgewässer;
- e) „Fluglinienverkehr“ jeder planmäßige Luftverkehr, der von Luftfahrzeugen für die öffentliche Beförderung von Fluggästen, Post oder Fracht durchgeführt wird;
- f) „internationaler Fluglinienverkehr“ einen Luftverkehr, der durch den Luftraum über dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Staat erfolgt;
- g) „Landung zu nicht gewerblichen Zwecken“ eine Landung zu jedem anderen Zweck als zum Aufnehmen oder Absetzen von Fluggästen, Fracht oder Post und
- h) „Tarif“ der in Artikel 12 Absatz 1 definierte Begriff.

The Federal Republic of Germany  
and  
the Government of Jamaica

Being parties to the Convention on International Civil Aviation opened for signature at Chicago on the seventh day of December, 1944

Desiring to conclude an Agreement for the purpose of establishing air services between and beyond their respective territories,

Have agreed as follows: —

**Article 1**

For the purposes of the present Agreement, unless the text otherwise requires:

- a) the term "the Convention" means the Convention on International Civil Aviation opened for signature at Chicago on the seventh day of December, 1944, and includes any Annex adopted under Article 90 of that Convention and any amendment of the Annexes or Convention under Articles 90 and 94 thereof so far as those Annexes and amendments have become effective for or been ratified by both Contracting Parties;
- b) the term "aeronautical authorities" means in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Minister of Transport; in the case of Jamaica the Minister responsible for Civil Aviation, the Air Transport Licensing Board or in both cases, any other person or agency authorised to perform the functions exercised by the said authorities;
- c) the term "designated airline" means an airline which has been designated and authorised in accordance with Article 3 of the present Agreement;
- d) the term "territory" in relation to a State means the land areas and territorial waters adjacent thereto under the sovereignty, protection or trusteeship of that State;
- e) the term "air service" means any scheduled air service performed by aircraft for the public transport of passengers, mail or cargo;
- f) the term "international air service" means an air service which passes through the air space over the territory of more than one State;
- g) the term "stop for non-traffic purposes" means a landing for any purpose other than taking on or discharging passengers, mail or cargo; and
- h) the term "tariff" has the meaning assigned to it in paragraph 1 of Article 12.

## Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei die in diesem Abkommen festgelegten Rechte zum Zwecke der Einrichtung eines planmäßigen internationalen Fluglinienverkehrs auf den nach Absatz 4 festgelegten Linien. Dieser Verkehr und diese Linien sind im folgenden als „vereinbarter Fluglinienverkehr“ und „festgelegte Linien“ bezeichnet.

(2) Im Rahmen dieses Abkommens genießt das bezeichnete Unternehmen jeder Vertragspartei beim Betrieb des internationalen Linienverkehrs folgende Rechte:

- a) das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ohne Landung zu überfliegen;
- b) in dem genannten Hoheitsgebiet Landungen zu nicht-gewerblichen Zwecken vorzunehmen;
- c) in dem genannten Hoheitsgebiet an den Punkten, die im Fluglinienplan festgelegt sind, zu landen, um im Rahmen des internationalen Verkehrs Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen.

(3) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als werde dem Unternehmen einer Vertragspartei das Recht übertragen, im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Fluggäste, Post und Fracht zur entgeltlichen Beförderung nach einem anderen Ort im Hoheitsgebiet dieser anderen Vertragspartei aufzunehmen. Das Unternehmen, das von einer Vertragspartei zur Bedienung einer Linie mit mehr als einem Punkt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei bezeichnet worden ist, kann jedoch an jedem dieser Punkte eine Zwischenlandung für den Verkehr vornehmen, der auf Grund eines Flugscheins oder Frachtbriefs zur Beförderung mit demselben Unternehmen auf einer durchgehenden Reise von oder nach einem Punkt außerhalb des Hoheitsgebiets dieser anderen Vertragspartei berechtigt ist.

(4) Die Linien, auf denen die bezeichneten Unternehmen der Vertragsparteien internationalen Fluglinienverkehr betreiben können, werden in einem Fluglinienplan festgelegt, der durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

## Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei kann ein Luftverkehrsunternehmen zur Durchführung des vereinbarten Fluglinienverkehrs bezeichnen. Diese Bezeichnung wird der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich zugeleitet.

(2) Nach Empfang einer solchen Bezeichnung erteilt die andere Vertragspartei vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 dem bezeichneten Unternehmen unverzüglich die entsprechende Betriebsgenehmigung.

(3) Die Luftfahrtbehörde einer Vertragspartei kann von dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, die Voraussetzungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften zu erfüllen, welche die genannte Luftfahrtbehörde in Übereinstimmung mit dem Zivilluftfahrtabkommen auf den Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs unter Anlegung eines vernünftigen Maßstabs üblicherweise anwendet.

(4) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die in Absatz 2 genannte Betriebsgenehmigung zu verweigern oder dem bezeichneten Unternehmen für die Ausübung der in Artikel 2 genannten Rechte die von ihr für erforderlich gehaltenen Auflagen zu machen, wenn ihr nicht der Nachweis erbracht wird, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums an diesem Unternehmen und seine tatsächliche Kontrolle der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat, oder deren Staatsangehörigen zustehen.

## Article 2

(1) Each Contracting Party grants to the other Contracting Party the rights specified in the present Agreement, for the purpose of establishing scheduled international air services on the routes specified in accordance with paragraph 4 of this Article. Such services and routes are hereafter called "the agreed services" and "the specified routes" respectively.

(2) Subject to the provisions of the present Agreement the airline designated by each Contracting Party shall enjoy, while operating international services the following rights:

- a) to fly without landing across the territory of the other Contracting Party;
- b) to make stops in the said territory for non-traffic purposes;
- c) to make stops in the said territory at the points specified in the Route Schedule for the purpose of putting down and taking up international traffic in passengers, mail and cargo.

(3) Nothing in paragraph 1 of this Article shall be deemed to confer on the airline of one Contracting Party the privilege of taking up, in the territory of the other Contracting Party, passengers, mail or cargo carried for remuneration or hire and destined for another point in the territory of the other Contracting Party. However, the airline designated by one Contracting Party to provide service over a route containing more than one point in the territory of the other Contracting Party may provide a stopover at any of such points to traffic moving on a ticket or waybill providing for transportation on the same airline on a through journey to or from a point outside the territory of such other Contracting Party.

(4) The routes over which the designated airlines of the Contracting Parties will be authorised to operate international air services shall be specified in a Route Schedule to be agreed upon in an Exchange of Notes between the Contracting Parties.

## Article 3

(1) Each Contracting Party shall have the right to designate one airline for the purpose of operating the agreed services. Such designation shall be effected in writing through diplomatic channels to the other Contracting Party.

(2) On receipt of such designation, the other Contracting Party shall, subject to the provisions of paragraphs 3 and 4 of this Article, without delay grant to the airline designated the appropriate operating authorisation.

(3) The aeronautical authorities of one Contracting Party may require the airline designated by the other Contracting Party to satisfy them that it is qualified to fulfill the conditions prescribed under the laws and regulations normally and reasonably applied to the operation of international air services by the said authorities in conformity with the provisions of the Convention.

(4) Each Contracting Party shall have the right to refuse to grant the operating authorisation referred to in paragraph 2 of this Article, or to impose such conditions as it may deem necessary on the exercise by the designated airline of the rights specified in Article 2 of the present Agreement, in any case where the said Contracting Party is not satisfied that substantial ownership and effective control of that airline are vested in the Contracting Party designating the airline or in its nationals.

(5) Ein so bezeichnetes und ermächtigttes Unternehmen kann jederzeit den vereinbarten Fluglinienverkehr aufnehmen, sofern für diesen ein nach Artikel 12 festgesetzter Tarif in Kraft ist.

#### Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, eine Betriebsgenehmigung zu widerrufen sowie die Ausübung der in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Rechte durch das bezeichnete Unternehmen der anderen Vertragspartei zeitweilig zu unterbrechen oder den von ihr für erforderlich gehaltenen Auflagen zu unterwerfen,

- a) wenn ihr nicht der Nachweis erbracht wird, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums an dem Unternehmen und seine tatsächliche Kontrolle der anderen Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat, oder deren Staatsangehörigen zustehen;
- b) wenn dieses Unternehmen die im Hoheitsgebiet der die Rechte gewährenden Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften nicht befolgt oder
- c) wenn das Unternehmen auf andere Weise seinen Betrieb nicht nach Maßgabe dieses Abkommens durchführt.

(2) Falls ein Widerruf, eine Unterbrechung oder Auflagen nach Absatz 1 nicht sofort erforderlich sind, um weitere Verstöße gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften zu verhindern, wird dieses Recht nur nach Konsultation mit der anderen Vertragspartei ausgeübt.

#### Artikel 5

(1) Die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei über den Einflug oder Ausflug der in der internationalen Luftfahrt verwendeten Luftfahrzeuge nach oder aus ihrem Hoheitsgebiet sowie über den Betrieb und Verkehr dieser Luftfahrzeuge innerhalb ihres Hoheitsgebiets finden auf die Luftfahrzeuge des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei Anwendung wie auf die Luftfahrzeuge des eigenen Unternehmens und werden von den ersteren beim Einflug, beim Ausflug und für die Dauer ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei befolgt.

(2) Die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei in bezug auf den Einflug oder Ausflug von Fluggästen, Besatzungen, Post oder Fracht eines Luftfahrzeugs nach oder aus ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich der Gesetze und sonstigen Vorschriften betreffend Einreise, Abfertigung, Einwanderung, Pässe, Zoll und Quarantäne, sind beim Einflug, beim Ausflug und für die Dauer ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei durch oder in bezug auf die Fluggäste, Besatzungen, Post oder Fracht des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei zu befolgen.

#### Artikel 6

Lufttüchtigkeitszeugnisse, Befähigungszeugnisse und Erlaubnisscheine, die von einer Vertragspartei ausgestellt oder als gültig anerkannt worden sind und deren Gültigkeit nicht abgelaufen ist, werden von der anderen Vertragspartei zum Betrieb der Linien und des Linienverkehrs, wie sie in diesem Abkommen vorgesehen sind, als gültig anerkannt, vorausgesetzt, daß die Anforderungen, nach denen diese Zeugnisse oder Erlaubnisscheine ausgestellt oder für gültig erklärt worden sind, den Mindestanforderungen, die auf Grund des Zivilluftfahrtabkommens jeweils aufgestellt werden, entsprechen oder

(5) When an airline has been so designated and authorised it may begin at any time to operate the agreed services, provided that a tariff established in accordance with the provisions of Article 12 of the present Agreement is in force in respect of that service.

#### Article 4

(1) Each Contracting Party shall have the right to revoke an operating authorisation or to suspend the exercise of the rights specified in Article 2 of the present Agreement by the airline designated by the other Contracting Party, or to impose such conditions as it may deem necessary on the exercise of these rights—

- a) in any case where it is not satisfied that substantial ownership and effective control of that airline are vested in the Contracting Party designating the airline or in nationals of such Contracting Party; or
- b) in the case of failure by that airline to comply with the laws or regulations in force in the territory of the Contracting Party granting these rights; or
- c) in case the airline otherwise fails to operate in accordance with the conditions prescribed under the present Agreement.

(2) Unless immediate revocation, suspension or imposition of the conditions mentioned in paragraph 1 of this Article is essential to prevent further infringements of laws or regulations, such right shall be exercised only after consultation with the other Contracting Party.

#### Article 5

(1) The laws and regulations of one Contracting Party relating to the admission to or departure from its territory of aircraft engaged in international air navigation, or to the operation and navigation of such aircraft while within its territory, shall be applied to the aircraft of the airline designated by the other Contracting Party as they are applied to its own and shall be complied with by such aircraft upon entrance into or departure from and while within the territory of the first Contracting Party.

(2) The laws and regulations of one Contracting Party relating to the admission to or departure from its territory of passengers, crew, mail or cargo of aircraft, including laws and regulations relating to entry, clearance, immigration, passports, customs, and quarantine shall be complied with by or on behalf of such passengers, crew mail or cargo of the designated airline of the other Contracting Party upon entrance into or departure from and while within the territory of the first Contracting Party.

#### Article 6

Certificates of airworthiness, certificates of competency, and licences issued or rendered valid by one Contracting Party, and still in force, shall be recognised as valid by the other Contracting Party for the purpose of operating the routes and services provided for in the present Agreement, provided that the requirements under which such certificates or licences were issued or rendered valid are equal to or above the minimum standards which may be established pursuant to the Convention. Each Contracting Party reserves the right, however, to refuse to recognise, for the purpose of flights above its

darüber hinausgehen. Jede Vertragspartei behält sich jedoch das Recht vor, den Befähigungszeugnissen und Erlaubnisscheinen, die ihren eigenen Staatsangehörigen von der anderen Vertragspartei ausgestellt worden sind, für Flüge über dem eigenen Hoheitsgebiet die Anerkennung zu verweigern.

#### Artikel 7

Jede Vertragspartei kann gerechte und angemessene Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Flughäfen und sonstigen Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erheben oder erheben lassen, sofern diese Gebühren nicht höher sind als diejenigen, die für die Benutzung dieser Flughäfen und Einrichtungen durch ihre inländischen Luftfahrzeuge im ähnlichen internationalen Fluglinienverkehr erhoben werden.

#### Artikel 8

(1) Die von dem bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei verwendeten Luftfahrzeuge sowie Treibstoffe, Schmieröle, Ersatzteile, übliche Ausrüstungsgegenstände und Bordvorräte (einschließlich Lebensmittel, Getränke und Tabak) an Bord eines Luftfahrzeugs des bezeichneten Unternehmens einer Vertragspartei bleiben bei der Ankunft im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in diesem Hoheitsgebiet frei von Zöllen, Untersuchungsgebühren oder sonstigen Abgaben oder Gebühren, sofern diese Ausrüstungsgegenstände und Vorräte an Bord des Luftfahrzeugs verbleiben, bis sie wieder ausgeführt werden, auch wenn diese Vorräte von den Luftfahrzeugen während des Fluges über diesem Hoheitsgebiet verbraucht werden.

(2) Treibstoffe, Schmieröle, Ersatzteile, übliche Ausrüstungsgegenstände für Luftfahrzeuge und Bordvorräte (einschließlich Lebensmittel, Getränke und Tabak), die von der einen Vertragspartei oder ihrem bezeichneten Unternehmen oder in deren Auftrag in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt oder dort an Bord eines Luftfahrzeugs genommen werden und zur ausschließlichen Verwendung durch die Luftfahrzeuge oder in den Luftfahrzeugen dieses Unternehmens bestimmt sind, werden in bezug auf die in Absatz 1 genannten Zölle, die Untersuchungsgebühren und andere ähnliche staatliche oder örtliche Abgaben und Gebühren von der letztgenannten Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt, als dies bei ihrem nationalen Luftverkehrsunternehmen im internationalen Fluglinienverkehr der Fall ist. Keinesfalls darf das bezeichnete Unternehmen einer Vertragspartei weniger günstig behandelt werden als die Luftverkehrsunternehmen dritter Staaten im internationalen Fluglinienverkehr von und nach dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

(3) Jede Vertragspartei kann verlangen, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren unter Zollüberwachung gehalten werden.

#### Artikel 9

Die übliche Bordausrüstung sowie Materialien und Vorräte, die an Bord eines Luftfahrzeugs einer Vertragspartei verbleiben, können im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur mit Genehmigung der Zollbehörden dieses Hoheitsgebiets entladen werden. In einem solchen Fall können die Waren der Überwachung der genannten Behörden unterstellt werden, bis sie wieder ausgeführt werden oder bis gemäß den Zollbestimmungen anderweitig über sie verfügt wird.

#### Artikel 10

(1) Dem bezeichneten Unternehmen jeder Vertragspartei wird in billiger und gleicher Weise Gelegenheit

own territory, certificates of competency and licences granted to its own nationals by the other Contracting Party.

#### Article 7

Each Contracting Party may impose or permit to be imposed just and reasonable charges for the use of public airports and other facilities under its control, provided that such charges shall not be higher than the charges imposed for the use of such airports and facilities by its national aircraft engaged in similar international air services.

#### Article 8

(1) Aircraft operated by the designated airline of either Contracting Party, as well as fuel, lubricating oils, spare parts, regular equipment and aircraft stores (including food, beverages and tobacco) retained on board aircraft of the designated airline of one Contracting Party shall be exempt in the territory of the other Contracting Party from customs duties, inspection fees or similar duties or charges, on arriving in the territory of the other Contracting Party provided such equipment and supplies remain on board the aircraft up to such time as they are re-exported, even though such supplies are used by such aircraft on flights over that territory.

(2) Fuel, lubricating oils, spare parts, regular aircraft equipment and aircraft stores (including food, beverages and tobacco) introduced into the territory of one Contracting Party, or taken on board an aircraft in that territory, by or on behalf of the other Contracting Party or its designated airline and intended solely for use by or in the aircraft of that airline shall be accorded by the first Contracting Party, in respect of customs duties as mentioned in paragraph 1, inspection fees and other similar national or local duties and charges, treatment not less favourable than that granted to its national airline engaged in the operation of international air services. In any case the treatment of the designated airline of either Contracting Party shall not be less favourable than that accorded to airlines of third countries engaged in the operation of international air services to and from the territory of the other Contracting Party.

(3) Each Contracting Party may require the goods mentioned in paragraphs 1 and 2 of this Article to be kept under customs supervision.

#### Article 9

The regular airborne equipment, as well as the materials and supplies retained on board the aircraft of either Contracting Party, may be unloaded in the territory of the other Contracting Party only with the approval of the Customs authorities of that territory. In such case, they may be placed under the supervision of the said authorities up to such time as they are re-exported or otherwise disposed of in accordance with Customs regulations.

#### Article 10

(1) There shall be fair and equal opportunity for the designated airline of each Contracting Party to operate

gegeben, den vereinbarten Fluglinienverkehr auf den festgelegten Linien zwischen ihren Hoheitsgebieten zu betreiben.

(2) Beim Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs hat das bezeichnete Unternehmen jeder Vertragspartei auf die Interessen des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei Rücksicht zu nehmen, damit der von letzterem ganz oder teilweise auf den gleichen Linien betriebene Fluglinienverkehr nicht ungebührlich beeinträchtigt wird.

(3) Der von dem bezeichneten Unternehmen jeder Vertragspartei unterhaltene vereinbarte Fluglinienverkehr entspricht dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis auf den festgelegten Linien und dient vor allem dazu, im Rahmen eines angemessenen Ladefaktors ein Beförderungsangebot bereitzustellen, das der voraussehbaren Verkehrsnachfrage von und nach dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei entspricht, die das Unternehmen bezeichnet hat.

(4) Das Recht jedes bezeichneten Unternehmens, internationale Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und den Hoheitsgebieten dritter Staaten durchzuführen, wird nach den allgemeinen Grundsätzen einer normalen Entwicklung, zu dem sich beide Vertragsparteien bekennen, und in der Weise ausgeübt, daß das Beförderungsangebot angepaßt ist

- a) an die Verkehrsnachfrage von und nach dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat;
- b) an die in den durchflogenen Gebieten bestehende Verkehrsnachfrage unter Berücksichtigung des örtlichen und regionalen Fluglinienverkehrs;
- c) an die Erfordernisse eines wirtschaftlichen Betriebs der Linien des Durchgangsverkehrs.

#### Artikel 11

Die Luftfahrtbehörde einer Vertragspartei übermittelt der Luftfahrtbehörde der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen alle regelmäßigen oder sonstigen statistischen Unterlagen, die billigerweise angefordert werden können, um das im vereinbarten Fluglinienverkehr von dem bezeichneten Unternehmen der erstgenannten Vertragspartei bereitgestellte Beförderungsangebot zu überprüfen. Diese Unterlagen enthalten alle Angaben, die zur Feststellung des Umfangs sowie der Herkunft und Bestimmung des Verkehrs erforderlich sind.

#### Artikel 12

(1) Der Ausdruck „Tarif“ bedeutet die für die Beförderung von Fluggästen und Fracht zu entrichtenden Preise und die Bedingungen, zu denen diese Preise Anwendung finden, einschließlich der Preise und Bedingungen für Agenturen und sonstige Nebenbetriebe, ausgenommen jedoch das Entgelt und die Bedingungen für die Beförderung von Post.

(2) Die Tarife, die auf den festgelegten Linien für Fluggäste und Fracht angewendet werden, werden unter gebührender Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren einschließlich der Betriebskosten, eines angemessenen Gewinns, der besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Linien und der von anderen Unternehmen, solche die gleiche Linie ganz oder teilweise betreiben, angewendeten Tarife festgesetzt.

(3) Die in Absatz 2 erwähnten Tarife und die damit zusammenhängenden Agenturprovisionssätze werden nach Möglichkeit für jede der festgelegten Linien zwischen den beteiligten bezeichneten Unternehmen unter Berücksichtigung der Tarife anderer Luftverkehrsunterneh-

the agreed services on the specified routes between their respective territories.

(2) In operating the agreed services, the designated airline of each Contracting Party shall take account of the interests of the designated airline of the other Contracting Party so as not to affect unduly the air services which the latter airline operates over the same routes or parts thereof.

(3) The agreed services provided by the designated airline of each Contracting Party shall bear a close relationship to the requirements of the public for transportation on the specified routes and shall have as their primary objective the provision at a reasonable load factor of capacity adequate to the foreseeable traffic demand to and from the territory of the Contracting Party designating the airline.

(4) The right of each of the designated airlines to carry international traffic between the territory of the other Contracting Party and the territories of third countries, shall be exercised in conformity with the general principles of normal development to which both Contracting Parties subscribe and subject to the conditions that the capacity shall be related to:

- a) the traffic demand to and from the territory of the Contracting Party designating the airline;
- b) the traffic demand existing in the areas through which the air services pass, taking account of local and regional air services;
- c) the requirements of an economical operation of through traffic routes.

#### Article 11

The aeronautical authorities of a Contracting Party shall furnish to the aeronautical authorities of the other Contracting Party at their request such periodic or other statistical data as may be reasonably required for the purpose of reviewing the capacity provided on the agreed services by the designated airline of the first Contracting Party. Such data shall include all information required to determine the amount of traffic carried and the origins and destination of such traffic.

#### Article 12

(1) The term "tariff" means the prices to be paid for the carriage of passengers and cargo and the conditions under which those prices apply, including prices and conditions for agency and other auxiliary services, but excluding remuneration and conditions for the carriage of mail.

(2) The tariffs to be charged for passengers and cargo on the specified routes shall be fixed with due regard to all relevant factors, including cost of operation, a reasonable profit, the characteristics of the various routes and the tariffs charged by any other airlines which operate over the same route or parts thereof.

(3) The tariffs referred to in paragraph 2 of this Article, together with the rates of agency commission used in conjunction with them, shall if possible be agreed upon in respect of each of the specified routes between the designated airlines concerned who will take into

men, welche diese Linie oder ähnliche Linien ganz oder teilweise betreiben, und des Tariffestsetzungsverfahrens des Internationalen Luftverkehrsverbands vereinbart. Die so vereinbarten Tarife unterliegen der Genehmigung der Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien.

(4) Die so vereinbarten Tarife werden den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien spätestens sechzig (60) Tage vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Zeitraum kann in besonderen Fällen verkürzt werden, wenn die Luftfahrtbehörden damit einverstanden sind. Die Genehmigung wird ausdrücklich erteilt.

(5) Können sich die bezeichneten Unternehmen nicht einigen oder werden die Tarife von der Luftfahrtbehörde einer Vertragspartei nicht genehmigt, so bemühen sich die Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien um eine Festsetzung der Tarife im beiderseitigen Einvernehmen.

(6) Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, so wird die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsverfahren nach Artikel 16 unterworfen.

(7) Ein nach diesem Artikel festgesetzter Tarif bleibt in Kraft, bis ein neuer Tarif festgesetzt wird.

#### Artikel 13

Jede Vertragspartei gewährt dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, alle Gewinnüberschüsse, die dieses Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen, Post und Fracht erzielt hat, zum amtlichen Wechselkurs frei zu transferieren.

#### Artikel 14

(1) Im Geiste enger Zusammenarbeit findet zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien von Zeit zu Zeit ein Meinungsaustausch statt, um die Durchführung und befriedigende Einhaltung dieses Abkommens und seines Fluglinienplans zu gewährleisten.

(2) Jede Vertragspartei kann eine Konsultation beantragen, die innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang des Antrags beginnt, es sei denn, beide Vertragsparteien einigen sich auf eine Verlängerung dieses Zeitraums.

#### Artikel 15

Hält eine Vertragspartei die Änderung einer Bestimmung dieses Abkommens und des Fluglinienplans für wünschenswert, so kann sie eine Konsultation zwischen den beiden Vertragsparteien beantragen. Diese Konsultation beginnt binnen sechzig Tagen nach Eingang des Antrags; eine gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Änderung tritt in Kraft, sobald die verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Erfordernisse beider Vertragsparteien erfüllt und durch Notenwechsel bestätigt worden sind.

#### Artikel 16

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens und des Fluglinienplans bemühen sich die Vertragsparteien zunächst, diese auf dem Verhandlungsweg beizulegen. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, eine Regelung durch Verhandlungen zu erreichen, so wird die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen jede Vertragspartei je eines benennt; das dritte wird von den beiden so benannten Schiedsrichtern

consideration the tariffs of other airlines operating over the whole or part of the route or similar routes and the International Air Transport Association rates fixing formula. The tariffs so agreed shall be subject to the approval of the aeronautical authorities of both Contracting Parties.

(4) Any tariffs so agreed shall be submitted for approval to the aeronautical authorities of both Contracting Parties not later than sixty (60) days prior to the proposed date of their introduction. This period may be reduced in special cases if the aeronautical authorities so agree. This approval will be given expressly.

(5) If the designated airline cannot agree, or if the tariffs are not approved by the aeronautical authorities of one Contracting Party, the aeronautical authorities of both Contracting Parties shall endeavour to determine the tariffs by mutual agreement.

(6) In default of agreement the dispute shall be submitted to arbitration as provided for in Article 16 hereafter.

(7) A tariff established in accordance with the provisions of this Article shall remain in force until a new tariff is established.

#### Article 13

Each Contracting Party grants to the designated Airline of the other Contracting Party the right of free transfer at the official rate of exchange of the excess of receipts over expenditure earned by the airline in its territory in connection with the carriage of passengers, mail and cargo.

#### Article 14

(1) In a spirit of close co-operation, the aeronautical authorities of the Contracting Parties shall exchange views from time to time with a view to ensuring the implementation of, and satisfactory compliance with, the provisions of the present Agreement and its Schedule.

(2) Either Contracting Party may request consultation which shall begin within a period of sixty (60) days of the date of receipt of the request, unless both Contracting Parties agree to an extension of this period.

#### Article 15

If either of the Contracting Parties considers it desirable to modify any provision of the present Agreement and the Route Schedule it may request consultation between the two Contracting Parties. Such consultation shall begin within sixty (60) days from the date of the receipt of the request, and the modification, if agreed between the Contracting Parties, shall come into effect when the constitutional or legal requirements of each Contracting Party have been fulfilled and confirmed by an Exchange of Notes.

#### Article 16

(1) If any dispute arises between the Contracting Parties relating to the interpretation or application of the present Agreement and its Route Schedule the Contracting Parties shall in the first place endeavour to settle it by negotiation between themselves. If the Contracting Parties fail to reach a settlement by negotiation the dispute shall be submitted for decision to an arbitral tribunal.

(2) The arbitral tribunal shall be composed of three members, one to be named by each Contracting Party and the third to be appointed by the two arbitrators so

bestellt, darf jedoch nicht Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien sein. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter innerhalb von sechzig Tagen, nachdem eine Vertragspartei von der anderen eine diplomatische Note mit der Mitteilung erhalten hat, daß sie eine schiedsgerichtliche Entscheidung der Meinungsverschiedenheit beantragt; der dritte Schiedsrichter wird innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der Sechzig-tagefrist bestellt. Unterläßt es eine Vertragspartei, ihren Schiedsrichter zu benennen, oder wird über die Bestellung des dritten Schiedsrichters keine Einigung erzielt, so werden der oder die fehlenden Schiedsrichter auf Antrag einer Vertragspartei vom Präsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bestellt. In einem solchen Fall muß der dritte Schiedsrichter Angehöriger eines dritten Staates sein; er wird als Obmann des Schiedsgerichts tätig.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für beide Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns und alle sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(4) Sofern und solange es eine Vertragspartei oder das bezeichnete Unternehmen einer Vertragspartei versäumt, eine nach Absatz 3 ergangene Entscheidung zu befolgen, kann die andere Vertragspartei alle Rechte und Vorrechte einschränken, vorenthalten oder widerrufen, die sie auf Grund dieses Abkommens der säumigen Vertragspartei oder deren bezeichnetem Unternehmen oder dem säumigen bezeichneten Unternehmen gewährt hat.

#### Artikel 17

Wird ein allgemeines mehrseitiges Luftverkehrsübereinkommen geschlossen, das für beide Vertragsparteien verbindlich wird, so wird dieses Abkommen durch einen Notenwechsel so geändert, daß es mit den Bestimmungen eines solchen Übereinkommens in Einklang steht.

#### Artikel 18

Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit auf diplomatischem Weg ihren Beschluß notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Diese Kündigung ist gleichzeitig der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation mitzuteilen. Im Fall der Kündigung tritt das Abkommen zwölf Monate nach dem Datum des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft, sofern die Kündigung nicht vor Ablauf dieser Frist durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zurückgenommen wird. Wird von der anderen Vertragspartei der Eingang der Kündigung nicht bestätigt, so gilt sie vierzehn Tage nach dem Eingang bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation als eingegangen.

#### Artikel 19

Dieses Abkommen, sein Fluglinienplan und alle diesbezüglichen Änderungen werden bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation registriert.

#### Artikel 20

Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach Austausch von Noten zwischen den Vertragsstaaten, in denen die Ratifikation gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren notifiziert wird, in Kraft.

chosen, provided that such third arbitrator shall not be a national of either Contracting Party. Each of the Contracting Parties shall designate an arbitrator within sixty days of the date of delivery by either Contracting Party to the other Contracting Party of a diplomatic note requesting arbitration of the dispute and the third arbitrator shall be agreed upon within thirty days after such period of sixty days. If either Contracting Party fails to designate its arbitrator or if the third arbitrator is not agreed upon the vacancies thereby created shall be filled by persons designated by the President of the Council of the International Civil Aviation Organization on application by either Contracting Party. In such a case, the third arbitrator shall be a national of a third state and shall act as President of the Arbitral Tribunal.

(3) The decision of the arbitral tribunal shall be by a majority of votes. Such decision shall be binding on both Contracting Parties. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member as well as of its representation at the arbitral proceedings; the cost of the President of the Tribunal and any other costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. In all other respects the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(4) If and so long as either Contracting Party or the designated airline of either Contracting Party fails to comply with a decision given under paragraph (3) of this Article, the other Contracting Party may limit, withhold or revoke any rights or privileges which it has granted by virtue of the present Agreement to the Contracting Party in default or to the designated airline of that Contracting Party or to the designated airline in default as the case may be.

#### Article 17

In the event of the conclusion of any general multilateral convention concerning air transport by which the two Contracting Parties become bound, the present Agreement shall be amended by an Exchange of Notes so as to conform with the provisions of such convention.

#### Article 18

Either of the Contracting Parties may at any time notify the other through diplomatic channels of its decision to terminate the present Agreement. Such a notice shall be sent simultaneously to the International Civil Aviation Organization. In the event of such notice being given, the present Agreement shall terminate twelve months after the date of receipt of the notice to terminate by the other Contracting Party, unless by agreement between the Contracting Parties the notice under reference is withdrawn before the expiry of that period. If the other Contracting Party fails to acknowledge receipt, the notice shall be deemed to have been received fourteen days after its receipt by the International Civil Aviation Organization.

#### Article 19

The present Agreement, its Route Schedule and any amendments thereto shall be registered with the International Civil Aviation Organization.

#### Article 20

The present Agreement shall come into force thirty days after the day of an Exchange of Notes by the Contracting States notifying its ratification in accordance with their respective constitutional procedures.

**Artikel 21**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag, an dem es nach Artikel 20 in Kraft tritt, an die Stelle aller zwischen den Vertragsparteien geltenden Vereinbarungen über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Kingstone am 6. November 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Article 21**

The present Agreement supersedes any arrangements in force between the Contracting Parties in relation to air services between and beyond their respective territories on the date on which the present Agreement shall come into force in accordance with the provisions of Article 20.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorised by their respective Governments, have signed the present Agreement.

DONE at Kingston this 6th day of November, 1975, in two originals, each in German and English languages, both texts being equally authentic.

**Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany**

**Klaus Timmermann**

**Für die Regierung von Jamaika  
For the Government of Jamaica**

**Eric O. Bell**

---

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 21. Mai 1974**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Republik Finnland**  
**über den Fluglinienverkehr**

**Vom 17. Dezember 1979**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bonn am 21. Mai 1974 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über den Fluglinienverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1979

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Finnland  
über den Fluglinienverkehr**

**Air Services Agreement  
between the Federal Republic of Germany  
and the Republic of Finland**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Republik Finnland,

The Federal Republic of Germany  
and  
the Republic of Finland,

als Vertragsparteien des am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO),

Being parties to the Convention on International Civil Aviation (ICAO) opened for signature at Chicago on the seventh day of December, 1944,

in dem Wunsche, den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus zu regeln,

Desiring to make arrangements for the regulation of air services between and beyond their respective territories,

haben folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten, soweit nichts anderes vorgesehen ist:

For the purposes of the present Agreement, unless otherwise provided:

- a) „Zivilluftfahrt-Abkommen“: das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einschließlich aller nach dessen Artikel 90 angenommenen Anhänge und aller Änderungen der Anhänge oder des Abkommens nach dessen Artikeln 90 und 94, soweit die Anhänge und Änderungen von beiden Vertragsparteien angenommen worden sind;
- b) „Luftfahrtbehörde“: in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister für Verkehr; in bezug auf die Republik Finnland das Nationale Luftfahrtamt und in beiden Fällen jede andere Person oder Stelle, die zur Ausübung der diesen Behörden obliegenden Aufgaben ermächtigt ist;
- c) „bezeichnetes Unternehmen“: das Luftfahrtunternehmen, das eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei nach Artikel 3 schriftlich als das Luftfahrtunternehmen bezeichnet hat, das auf den nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Linien internationalen Fluglinienverkehr betreiben soll;
- d) „Hoheitsgebiet“: in bezug auf einen Staat die Landgebiete und angrenzenden Hoheitsgewässer, die der Staatshoheit des betreffenden Staates unterstehen;
- e) „Fluglinienverkehr“, „internationaler Fluglinienverkehr“, „Luftfahrtunternehmen“ und „Landung zu nicht-gewerblichen Zwecken“ dasselbe wie in Artikel 96 des Zivilluftfahrt-Abkommens.

- a) the term "the Convention" means the Convention on International Civil Aviation opened for signature at Chicago on the seventh day of December, 1944, and includes any Annex adopted under Article 90 of that Convention and any amendment of the Annexes or Convention under Articles 90 and 94 thereof so far as those Annexes and amendments have been adopted by both Contracting Parties;
- b) the term "aeronautical authorities" means in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Minister of Transport; in the case of the Republic of Finland the National Board of Aviation and in both cases any other person or agency authorized to perform the functions exercised by the said authorities;
- c) the term "designated airline" means the airline that one Contracting Party has designated in writing to the other Contracting Party in accordance with Article 3 of the present Agreement as being the airline which is to operate international air services on the routes specified in accordance with paragraph (2) of Article 2 of the present Agreement;
- d) the term "territory" in relation to a State means the land areas and territorial waters adjacent thereto under the sovereignty of that State;
- e) the terms "air services", "international air services", "airline" and "stop for non-traffic purposes" shall have the meanings laid down in Article 96 of the Convention.

Artikel 2

Article 2

(1) Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei zur Durchführung des internationalen Fluglinienverkehrs durch das bezeichnete Unternehmen auf den nach Absatz 2 festgelegten Linien

(1) Each Contracting Party grants to the other Contracting Party for the purpose of operating international air services by the designated airline over the routes specified in accordance with paragraph (2) of this Article,

- a) das Recht, ihr Hoheitsgebiet ohne Landung zu überfliegen;

- a) the right to fly across its territory without landing;

- b) das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet zu nichtgewerblichen Zwecken zu landen, und
- c) das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet an den Punkten, die auf den nach Absatz 2 festgelegten Linien aufgeführt sind, zu landen, um Fluggäste, Post und/oder Fracht gewerblich aufzunehmen und abzusetzen.

(2) Die Linien, auf denen die bezeichneten Unternehmen der Vertragsparteien internationalen Fluglinienverkehr betreiben dürfen, werden in einem Fluglinienplan festgelegt, der durch Notenwechsel zwischen den Regierungen der Vertragsparteien zu vereinbaren ist.

#### Artikel 3

(1) Der Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs auf den nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Linien kann jederzeit aufgenommen werden, wenn

- a) die Vertragspartei, der die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechte gewährt sind, ein Unternehmen schriftlich bezeichnet hat, und
- b) die Vertragspartei, die diese Rechte gewährt, dem bezeichneten Unternehmen die Genehmigung erteilt hat, den Fluglinienverkehr zu eröffnen.

(2) Die Vertragspartei, die diese Rechte gewährt, erteilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 und vorbehaltlich des Artikels 9 die Genehmigung zum Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs unverzüglich.

(3) Die Luftfahrtbehörden einer Vertragspartei können von dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, den Erfordernissen zu entsprechen, die durch die Gesetze und sonstigen Vorschriften vorgeschrieben sind, welche von diesen Behörden üblicher- und angemessenerweise auf den Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs angewendet werden.

(4) Jede Vertragspartei kann dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei die Ausübung der in Artikel 2 vorgesehenen Rechte verweigern, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums an dem Unternehmen und seine tatsächliche Kontrolle Staatsangehörigen oder Körperschaften der anderen Vertragspartei oder dieser selbst zustehen.

#### Artikel 4

Jede Vertragspartei kann die nach Artikel 3 Absatz 2 erteilte Genehmigung widerrufen oder durch Auflagen einschränken, wenn das bezeichnete Unternehmen die Gesetze und sonstigen Vorschriften der die Rechte gewährenden Vertragspartei oder die Bestimmungen dieses Abkommen nicht befolgt oder die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Das gleiche gilt, wenn der Nachweis nach Artikel 3 Absatz 4 nicht erbracht wird. Von diesem Recht macht eine Vertragspartei nur nach einer Konsultation nach Artikel 12 Gebrauch, es sei denn, daß zur Vermeidung weiterer Verstöße gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eine sofortige Einstellung des Betriebes oder sofortige Auflagen erforderlich sind.

#### Artikel 5

Die Gebühren, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei für die Benutzung der Flughäfen und anderer Luftfahrteinrichtungen durch die Luftfahrzeuge des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei erhoben werden, dürfen nicht höher sein als die Gebühren, die für Luftfahrzeuge eines inländischen Unternehmens in ähnlichem internationalen Fluglinienverkehr erhoben werden.

- b) the right to land in its territory for non-traffic purposes and
- c) the right to land in its territory at the points named on the routes specified in accordance with paragraph (2) of this Article, in order to take on or discharge passengers, mail and/or cargo on a commercial basis.

(2) The routes over which the designated airlines of the Contracting Parties will be authorized to operate international air services shall be specified in a Route Schedule to be agreed upon in an exchange of notes between the Governments of the Contracting Parties.

#### Article 3

(1) The international air services on the routes specified in accordance with paragraph (2) of Article 2 of the present Agreement may be started at any time, provided:

- a) the Contracting Party to whom the rights specified in paragraph (1) of Article 2 are granted, has designated one airline in writing, and
- b) the Contracting Party granting these rights has authorized the designated airline to initiate the air services.

(2) The Contracting Party granting these rights shall, subject to the provisions of paragraphs (3) and (4) of this Article and subject to the provisions of Article 9 of the present Agreement, give without delay the said authorization to operate the international air services.

(3) The aeronautical authorities of one Contracting Party may require the airline designated by the other Contracting Party to satisfy them that it is qualified to fulfill the conditions prescribed under the laws and regulations normally and reasonably applied to the operation of international air services by such authorities.

(4) Each Contracting Party may withhold the exercise of the rights provided for in Article 2 of the present Agreement from the airline designated by the other Contracting Party if such airline is not able to prove upon request that substantial ownership and effective control of such airline are vested in nationals or corporations of the other Contracting Party or in that Party itself.

#### Article 4

Each Contracting Party may revoke, or limit by the imposition of conditions, the authorization granted in accordance with paragraph (2) of Article 3 of the present Agreement in the event of failure by the designated airline to comply with the laws and regulations of the Contracting Party granting the rights or to comply with the provisions of the present Agreement or to fulfill the obligations arising therefrom. This shall also apply if the proof referred to in paragraph (4) of Article 3 is not furnished. Each Contracting Party shall exercise this right only after consultation as provided for in Article 12 of the present Agreement, unless an immediate suspension of operations or imposition of conditions is necessary to avoid further infringements of laws or regulations.

#### Article 5

The charges imposed in the territory of either Contracting Party for the use of airports and other aviation facilities on the aircraft of the designated airline of the other Contracting Party shall not be higher than those imposed on aircraft of a national airline engaged in similar international air services.

## Artikel 6

(1) Die von dem bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei verwendeten Luftfahrzeuge, die in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einfliegen, aus ihm wieder ausfliegen oder es durchfliegen, einschließlich der an Bord befindlichen Treibstoffe, Schmieröle, Ersatzteile, üblichen Ausrüstungsgegenständen und Bordvorräte, bleiben frei von Zöllen und sonstigen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erhobenen Abgaben. Dies gilt auch, soweit die an Bord der Luftfahrzeuge befindlichen Waren auf dem Fluge über dem Hoheitsgebiet der letztgenannten Vertragspartei verbraucht werden.

(2) Treibstoffe, Schmieröle, Bordvorräte, Ersatzteile und übliche Ausrüstungsgegenstände, die in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei vorübergehend eingeführt werden, um dort unmittelbar oder nach Lagerung in die Luftfahrzeuge des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei eingebaut oder sonst an Bord genommen zu werden oder aus dem Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei auf andere Weise wieder ausgeführt zu werden, bleiben frei von den in Absatz 1 genannten Zöllen und sonstigen Abgaben.

(3) Treibstoffe und Schmieröle, die im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei an Bord der Luftfahrzeuge eines bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei genommen und im internationalen Fluglinienverkehr verwendet werden, bleiben frei von den in Absatz 1 bezeichneten Zöllen und sonstigen Abgaben sowie von etwaigen besonderen Verbrauchsabgaben.

(4) Jede Vertragspartei kann die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Waren unter Zollüberwachung halten.

## Artikel 7

(1) Dem bezeichneten Unternehmen jeder Vertragspartei wird in billiger und gleicher Weise Gelegenheit gegeben, den Fluglinienverkehr auf jeder nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Linie zu betreiben.

(2) Bei dem Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs auf den nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Linien nimmt das bezeichnete Unternehmen jeder Vertragspartei auf die Interessen des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei Rücksicht, damit der von diesem Unternehmen ganz oder teilweise auf den gleichen Linien betriebene Fluglinienverkehr nicht ungebührlich beeinträchtigt wird.

(3) Der internationale Fluglinienverkehr auf den nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Linien dient vor allem dazu, ein Beförderungsangebot bereitzustellen, das der voraussehbaren Verkehrsnachfrage nach und von dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei entspricht, die das Unternehmen bezeichnet hat. Das Recht dieses Unternehmens, Beförderungen zwischen den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gelegenen Punkten einer nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Linie und Punkten in dritten Staaten auszuführen, wird im Interesse einer geordneten Entwicklung des internationalen Luftverkehrs in der Weise ausgeübt, daß das Beförderungsangebot angepaßt ist

- a) an die Nachfrage nach Verkehrsmöglichkeiten von und nach dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat;
- b) an die in den durchflogenen Gebieten bestehende Verkehrsnachfrage unter Berücksichtigung des örtlichen und regionalen Fluglinienverkehrs;
- c) an die Erfordernisse eines wirtschaftlichen Betriebes der Fluglinien des Durchgangsverkehrs.

## Article 6

(1) Aircraft operated by the designated airline of either Contracting Party and entering, departing again from, or flying across the territory of the other Contracting Party, as well as fuel, lubricants, spare parts, regular equipment and aircraft stores on board such aircraft, shall be exempt from customs duties and other charges levied on the occasion of importation, exportation or transit of goods. This shall also apply to such goods on board the aircraft consumed during the flight across the territory of the latter Contracting Party.

(2) Fuel, lubricants, aircraft stores, spare parts and regular equipment, temporarily imported into the territory of either Contracting Party, there to be immediately or after storage installed in or otherwise taken on board the aircraft of the designated airline of the other Contracting Party, or to be otherwise exported again from the territory of the former Contracting Party, shall be exempt from the customs duties and other charges mentioned in paragraph (1) of this Article.

(3) Fuel and lubricants taken on board the aircraft of a designated airline of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party and used in international air services, shall be exempt from the customs duties and other charges mentioned in paragraph (1) of this Article, as well as from any other special consumption charges.

(4) Each Contracting Party may keep the goods mentioned in paragraphs (1) to (3) of this Article under customs supervision.

## Article 7

(1) There shall be fair and equal opportunity for the designated airline — of each Contracting Party to operate air services on any route specified in accordance with paragraph (2) of Article 2 of the present Agreement.

(2) In the operation of international air services on the routes specified in accordance with paragraph (2) of Article 2 of the present Agreement, the designated airline of either Contracting Party shall take account of the interests of the designated airline of the other Contracting Party so as not to affect unduly the air services which the latter airline operates over the same routes or parts thereof.

(3) The international air services on the routes specified in accordance with paragraph (2) of Article 2 of the present Agreement shall have as their primary objective the provision of capacity adequate to the foreseeable traffic demand to and from the territory of the Contracting Party designating the airline. The right of such airline to carry traffic between points of a route specified in accordance with paragraph (2) of Article 2 of the present Agreement which are located in the territory of the other Contracting Party, and points in third countries, shall be exercised, in the interest of an orderly development of international air transport, in such a way that capacity is related to:

- a) The traffic demand to and from the territory of the Contracting Party designating the airline;
- b) the traffic demand existing in the areas through which the air services pass, taking account of local and regional air services;
- c) the requirements of an economical operation of through traffic routes.

(4) Die für den angebotenen Linienverkehr vorzusehenden Flugfrequenzen werden zwischen den bezeichneten Unternehmen nach den Grundsätzen der Absätze 1 bis 3 vereinbart. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien.

(5) Können die bezeichneten Unternehmen in einer Angelegenheit, die nach diesem Artikel der Vereinbarung bedarf, eine Einigung nicht erzielen, so bemühen sich die Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien, eine zufriedenstellende Regelung zu erreichen.

(6) Bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung nach Absatz 4 oder einer Regelung nach Absatz 5 bleiben die bestehenden Frequenzerlaubnisse in Kraft.

#### Artikel 8

Jede Vertragspartei gewährt dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, den in ihrem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen, Post und Fracht erzielten Überschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zum amtlichen Bankwechsellkurs frei zu transferieren.

#### Artikel 9

(1) In den folgenden Absätzen bedeutet „Tarif“ die für die Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht zu zahlenden Preise und die Bedingungen, unter denen diese Preise gelten, einschließlich der Preise und Bedingungen für Vertretungs- und andere Hilfsdienste, jedoch ausschließlich der Vergütung oder der Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen.

(2) Die Tarife, die auf den nach Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Linien für Fluggäste und Fracht angewendet werden, werden unter Berücksichtigung aller Umstände, wie der Kosten des Betriebs, eines angemessenen Gewinns, der besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Linien und der von anderen Unternehmen, welche die gleichen Linien ganz oder teilweise betreiben, angewendeten Tarife festgesetzt.

(3) Die Tarife werden, wenn möglich, für jede Linie zwischen den bezeichneten Unternehmen vereinbart. Hierbei richten sich die bezeichneten Unternehmen nach den Beschlüssen, die auf Grund des Tariffestsetzungsverfahrens des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) angewendet werden können, oder die bezeichneten Unternehmen vereinbaren nach Konsultation mit den Luftfahrtunternehmen dritter Staaten, welche die gleichen Linien ganz oder teilweise bedienen, die Tarife wenn möglich unmittelbar.

(4) Die auf diese Weise vereinbarten Tarife werden den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien spätestens dreißig Tage vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten zur Genehmigung vorgelegt. Diese Frist kann in besonderen Fällen verkürzt werden, wenn die Luftfahrtbehörden dies vereinbaren.

(5) Kommt zwischen den bezeichneten Unternehmen eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande oder erklärt sich eine der Vertragsparteien mit den ihr nach Absatz 4 zur Genehmigung vorgelegten Tarife nicht einverstanden, so bemühen sich die Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien, diese Tarife für Linien oder Linienteile im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzen.

(6) Wird zwischen den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien ein Einvernehmen nach Absatz 5 nicht erzielt, so wird Artikel 13 angewendet. Solange der Schiedsspruch nicht ergangen ist, kann die Vertragspar-

(4) The frequencies to be provided for the services offered shall be agreed upon between the designated airlines according to the principles of paragraphs (1) to (3) above. Such agreement shall be subject to the approval of the above mentioned authorities of the two Contracting Parties.

(5) If the designated airlines cannot agree on a subject for which agreement is necessary according to this article the aeronautical authorities of the two Contracting Parties shall endeavour to reach a satisfactory settlement.

(6) Until an agreement according to paragraph (4) or a settlement according to paragraph (5) is reached, the existing frequency authorizations shall remain in force.

#### Article 8

Each Contracting Party grants to the designated airline of the other Contracting Party the right of free transfer at the official bank rate of exchange of the excess of receipts over expenditures earned by that airline in its territory in connection with the carriage of passengers, mail and cargo.

#### Article 9

(1) In the following paragraphs, the term "tariff" means the prices to be paid for the carriage of passengers, baggage and freight and the conditions under which those prices apply, including prices and conditions for agency and other auxiliary services, but excluding remuneration or conditions for the carriage of mail.

(2) The tariffs to be charged for passengers and cargo on the routes specified in accordance with paragraph (2) of Article 2 of the present Agreement, shall be fixed with due regard to all factors, such as cost of operation, a reasonable profit, the characteristics of the various routes and the tariffs charged by any other airline which operates over the same routes or parts thereof.

(3) The tariffs shall, if possible, be agreed for each route between the designated airlines concerned. For this purpose the designated airline shall be guided by such decisions as are applicable under the traffic conference procedures of the International Air Transport Association (IATA), or shall, if possible, agree on such tariffs directly between themselves after consulting with airlines of third countries which operate over the same routes or parts thereof.

(4) Any tariffs so agreed shall be submitted for approval to the aeronautical authorities of both Contracting Parties not later than thirty days prior to the proposed date of their introduction. This period may be reduced in special cases if the aeronautical authorities so agree.

(5) If no agreement has been reached between the designated airlines in accordance with paragraph (2) above, or if one of the Contracting Parties does not consent to the tariffs submitted for its approval in accordance with paragraph (4) above, the aeronautical authorities of the two Contracting Parties shall endeavour to determine those tariffs for routes or parts thereof by mutual agreement.

(6) If no accord as envisaged in paragraph (5) above is reached between the aeronautical authorities of the two Contracting Parties, the provisions of Article 13 of the present Agreement shall apply. Until such time as

tei, die sich mit einem Tarif nicht einverstanden erklärt hat, von der anderen Vertragspartei die Aufrechterhaltung des vorher in Kraft befindlichen Tarifs verlangen.

#### Artikel 10

Jede Vertragspartei gewährt dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei für den Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs oder die Durchführung vereinbarter Geschäftstätigkeiten das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet Büros einzurichten und zu unterhalten.

#### Artikel 11

Zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien findet nach Bedarf ein Meinungsaustausch statt, um eine enge Zusammenarbeit und eine Verständigung in allen die Anwendung dieses Abkommens oder des Fluglinienplans berührenden Angelegenheiten herbeizuführen.

#### Artikel 12

Jede Vertragspartei kann jederzeit eine Konsultation über Änderungen dieses Abkommens oder des Fluglinienplans oder über Auslegungsfragen beantragen. Das gleiche gilt für die Erörterung der Anwendung dieses Abkommens oder des Fluglinienplans, wenn nach Ansicht einer Vertragspartei ein Meinungsaustausch nach Artikel 11 ohne Erfolg geblieben ist. Die Konsultation beginnt binnen sechzig Tagen nach Eingang des Antrags bei der anderen Vertragspartei. In den in Artikel 4 genannten Fällen beträgt dieser Zeitraum zwanzig Tage.

#### Artikel 13

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens bemühen sich die Vertragsparteien zunächst, sie auf dem Verhandlungswege beizulegen.

(2) Kommen die Vertragsparteien auf dem Verhandlungswege zu keiner Regelung, so wird die Meinungsverschiedenheit auf Verlangen einer Vertragspartei einem aus drei Schiedsrichtern gebildeten Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet; dabei benennt jede Vertragspartei einen Schiedsrichter, und der dritte wird von den beiden so benannten Schiedsrichtern bestellt. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter innerhalb von sechzig Tagen, nachdem die eine Vertragspartei von der anderen auf diplomatischem Wege die schriftliche Mitteilung erhalten hat, daß sie eine schiedsgerichtliche Entscheidung der Meinungsverschiedenheit beantragt; der dritte Schiedsrichter wird innerhalb weiterer sechzig Tage bestellt. Benennt eine Vertragspartei einen Schiedsrichter nicht innerhalb der festgesetzten Frist oder wird der dritte Schiedsrichter nicht innerhalb der festgesetzten Frist bestellt, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ersuchen, je nach Lage des Falles einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen. In einem solchen Fall ist der dritte Schiedsrichter Angehöriger eines dritten Staates und fungiert als Obmann des Schiedsgerichts.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns und die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

an arbitral award has been rendered, the Contracting Party which has withheld its consent to a given tariff, shall be entitled to require the other Contracting Party to maintain the tariff previously in effect.

#### Article 10

Each Contracting Party grants to the designated airline of the other Contracting Party for the purpose of operating the agreed air services or business activities the right to establish and maintain offices in its territory.

#### Article 11

Exchanges of views shall take place as needed between the aeronautical authorities of the Contracting Parties in order to achieve close cooperation and agreement in all matters pertaining to the application of the present Agreement or the Route Schedule.

#### Article 12

Consultation may be requested at any time by either Contracting Party concerning amendments to the present Agreement or to the Route Schedule or questions relating to interpretation. The same applies to discussions concerning the application of the present Agreement or the Route Schedule if either Contracting Party considers that an exchange of views within the meaning of Article 11 has not produced any satisfactory results. Such consultation shall begin within sixty days from the date of receipt by the other Contracting Party of any such request. In cases referred to in Article 4 this period shall be twenty days.

#### Article 13

(1) If any dispute arises between the Contracting Parties relating to the interpretation or application of the present Agreement, the Contracting Parties shall in the first place endeavour to settle it by negotiation.

(2) If the Contracting Parties fail to reach a settlement by negotiation, the dispute shall be submitted at the request of either Contracting Party for decision to a tribunal of three arbitrators, one to be nominated by each Contracting Party and the third to be appointed by the two so nominated. Each of the Contracting Parties shall nominate an arbitrator within a period of sixty days from the date of receipt by either Contracting Party from the other of a written notice through diplomatic channels requesting arbitration of the dispute by such a tribunal and the third arbitrator shall be appointed within a further period of sixty days. If either of the Contracting Parties fails to nominate an arbitrator within the period specified, or if the third arbitrator is not appointed within the period specified, the President of the Council of the International Civil Aviation Organization may be requested by either Contracting Party to appoint an arbitrator or arbitrators as the case requires. In such case, the third arbitrator shall be a national of a third State and shall act as chairman of the arbitral tribunal.

(3) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding on both Contracting Parties. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member as well as of its representation in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and any other costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

## Artikel 14

Tritt ein von beiden Vertragsparteien angenommenes allgemeines mehrseitiges Luftverkehrsübereinkommen in Kraft, so gehen dessen Bestimmungen vor. Erörterungen zur Feststellung, inwieweit ein mehrseitiges Übereinkommen dieses Abkommen aufhebt, ersetzt, ändert oder ergänzt, finden nach Artikel 12 statt.

## Artikel 15

Jede Vertragspartei kann die andere Vertragspartei jederzeit von ihrem Entschluß in Kenntnis setzen, das Abkommen zu beenden; diese Kündigung ist gleichzeitig der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation mitzuteilen. In diesem Fall tritt das Abkommen zwölf Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft, sofern nicht die Kündigung vor Ablauf dieser Frist durch Vereinbarung zurückgenommen wird. Wird der Eingang der Kündigung von der anderen Vertragspartei nicht bestätigt, so gilt als Eingangstag der vierzehnte Tag nach dem Eingang der Kündigung bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation.

## Artikel 16

Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander durch diplomatischen Notenwechsel davon unterrichtet haben, daß ihre verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Bonn am 21. Mai 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher, finnischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

## Article 14

In the event of a general multilateral air transport convention accepted by both Contracting Parties entering into force, the provisions of such convention shall prevail. Any discussions with a view to dertermining the extent to which the present Agreement is terminated, superseded, amended or supplemented by the provisions of the multilateral convention, shall take place in accordance with Article 12 to the present Agreement.

## Article 15

Either Contracting Party may at any time give notice to the other Contracting Party of its decision to terminate the present Agreement; such notice shall be simultaneously communicated to the International Civil Aviation Organization. In such case the Agreement shall terminate twelve months after the date of receipt of the notice by the other Contracting Party, unless the notice to terminate is withdrawn by Agreement before the expiry of this period. In the absence of acknowledgment of receipt by the other Contracting Party, notice shall be deemed to have been received fourteen days after the receipt of the notice by the International Civil Aviation Organization.

## Article 16

The present Agreement shall enter into force thirty days from the date on which the two Contracting Parties have informed each other by an exchange of diplomatic notes that their constitutional requirements for the entry into force of the present Agreement have been fulfilled.

DONE at Bonn on this 21st day of May 1974 in two originals, each in German, Finnish and English languages, all the texts being equally authentic; in case of any divergence of interpretation the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany

H.-D. Genscher

Für die Republik Finnland  
For the Republic of Finland

Dr. Irjö Väänänen

**Verordnung  
zu dem Abkommen vom 31. März 1978  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Finnland  
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen  
im internationalen Verkehr**

**Vom 12. Dezember 1979**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Fahrzeuge, die im Gebiet der Republik Finnland zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Helsinki am 31. März 1978 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Finnland  
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen  
im internationalen Verkehr

**Sopimus**  
Suomen Tasavallan Hallituksen  
ja Saksan Liittotasavallan Hallituksen  
välillä tieliikenneajoneuvojen verotuksellisesta  
käsittelystä kansainvälisessä liikenteessä

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Finnland —

von dem Wunsche geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Gebiete zu erleichtern —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet für die Zwecke dieses Abkommens jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhängen), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Gebiet eines der beiden Staaten zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Gebiet des anderen Staates eingeführt werden, sind, sofern nicht Artikel 3 zur Anwendung kommt, für ein Jahr

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer  
und

im Gebiet der Republik Finnland von der festen Steuer und Verbrauchsteuer — Kraftfahrzeugsteuer — (mootoriajoneuvoveron kiinteä vero ja kulutusvero)

befreit.

(2) Die Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die von der Zulassungspflicht befreit sind.

Artikel 3

(1) Die Befreiungen nach Artikel 2 werden bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt im Gebiet des anderen Staates vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(2) Die zuständigen Behörden können von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden, einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Suomen Tasavallan hallitus  
ja  
Saksan Liittotasavallan hallitus,

haluten helpottaa tieliikennettä molempien valtioiden välillä ja kauttakulkuliikennettä niiden alueiden kautta,

ovat sopineet seuraavasta:

1 artikla

Tässä sopimuksessa sanonta „ajoneuvo“ tarkoittaa jokaista mekaanisella vetovoimalla kulkevaa tieliikenneajoneuvoa kuten jokaista perävaunua (puoliperävaunut mukaan luettuina), joka voidaan liittää sellaiseen ajoneuvoon riippumatta siitä, tuodaanko perävaunu maahan yhdessä ajoneuvon kanssa tai erikseen.

2 artikla

(1) Ajoneuvot, jotka on rekisteröity toisessa valtiossa ja jotka väliaikaisesti tuodaan toisen valtion alueelle, ovat, jollei 3 artiklaa sovelleta, vuoden ajan vapautetut

Saksan Liittotasavallan alueella moottoriajoneuvoverosta (Kraftfahrzeugsteuer)

ja

Suomen Tasavallan alueella moottoriajoneuvoveron kiinteästä verosta ja kulutusverosta.

(2) Vapautus käsittää myös rekisteröinnistä vapautetut ajoneuvot.

3 artikla

(1) Tavarankuljetukseen käytettävien ajoneuvojen osalta myönnetään 2 artiklan mukainen vapautus vain, kun kulloinenkin oleskelu toisen valtion alueella ei ylitä neljätoista perättäistä päivää. Oleskeluaikaa laskettaessa otetaan tulo- ja lähtöpäivät kokonaisina päivinä huomioon.

(2) Asianomaiset viranomaiset voivat myöntää poikkeuksia 1 kohdassa määrätystä oleskeluajasta erityisesti, jos ajoneuvo on tullut käyttökelvottomaksi, sitä korjataan tai sitä käytetään messuja, näyttelyjä tai muita vastaavanlaisia järjestelyjä varten.

## Artikel 4

Dieses Abkommen wird entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Finnland innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen wird für ein Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird; in diesem Falle tritt es mit Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft.

Geschehen zu Helsinki am 31. März 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und finnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

## 4 artikla

Tämä sopimus ulotetaan 3. päivänä syyskuuta 1971 tehdyn neljän vallan sopimuksen mukaisesti, vahvistettuja menettelytapoja noudattaen koskemaan Länsi-Berliiniä, mikäli Saksan Liittotasavallan hallitus ei anna vastakkaista ilmoitusta Suomen hallitukselle kolmen kuukauden kuluessa tämän sopimuksen voimaantulon jälkeen.

## 5 artikla

(1) Sopimuspuolet ilmoittavat toisilleen, kun tarpeelliset tämän sopimuksen voimaantuloa koskevat valtion-sisäiset vaatimukset on täytetty. Sopimus tulee voimaan sen kuukauden ensimmäisenä päivänä, joka seuraa sitä kuukautta, jolloin viimeinen näistä ilmoituksista on saapunut.

(2) Tämä sopimus tehdään vuodeksi ja sen voimassaolo jatkuu automaattisesti, jollei jompikumpi sopimuspuoli kolmen kuukauden irtisanomisajalla kirjallisesti irtisano sitä; tässä tapauksessa sen voimassaolo lakkaa irtisanomisajan kuluttua umpeen.

Tehty Helsingissä 31 päivänä maaliskuuta 1978 kahtena suomen- ja saksankielisenä alkuperäiskappaleena, jotka ovat yhtä todistusvoimaiset.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Saksan Liittotasavallan Hallituksen puolesta

Dr. Klaus Simon

Für die Regierung der Republik Finnland  
Suomen Tasavallan Hallituksen puolesta

Matti Tuovinen

**Verordnung  
zu dem Abkommen vom 8. März 1979  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Spanien  
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen  
im internationalen Verkehr**

**Vom 12. Dezember 1979**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Fahrzeuge, die im Gebiet des Königreichs Spanien zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Madrid am 8. März 1979 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Spanien  
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen  
im internationalen Verkehr**

**Convenio  
entre el Gobierno de la República Federal de Alemania  
y el Gobierno del Reino de España  
sobre el régimen fiscal de los vehículos de carretera  
en tráfico internacional**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Spanien,

von dem Wunsche geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet für die Zwecke dieses Abkommens jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

**Artikel 2**

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Staates eingeführt werden, sind

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer  
und  
im Hoheitsgebiet des Königreichs Spanien von dem Canon de Coincidencia

befreit.

(2) Die Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die von der Zulassungspflicht befreit sind.

(3) In jedem Fall sind Personenkraftfahrzeuge bei ihrem vorübergehenden Aufenthalt im anderen Land von der Entrichtung der Steuern für die Benutzung und das Halten von Kraftfahrzeugen befreit, die in dem anderen Land gültig sind.

(4) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Zölle und Verbrauchsteuern auf Kraftstoffe, auf Wege- und Brückengelder oder andere ähnliche Gebühren.

**Artikel 3**

(1) Die Befreiungen nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Staates vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

El Gobierno de la República Federal de Alemania  
y  
el Gobierno del Reino de España,

deseando facilitar el transporte por carretera entre los dos países y el tránsito por sus respectivos territorios,

han convenido lo siguiente:

**Artículo 1**

El término "vehículo" se refiere, dentro del marco de este Convenio, a cualquier vehículo propulsado mecánicamente, así como a todo tipo de remolque (o semi-remolque), ya sea formando un conjunto con el vehículo tractor, ya sea por separado.

**Artículo 2**

1. Los vehículos matriculados en el territorio de uno de los dos países, y que entren en el territorio del otro país para una permanencia temporal, están exentos

del Impuesto sobre Vehículos  
en el territorio de la República Federal de Alemania  
y  
del Canon de Coincidencia en el Reino de España.

2. Esta exención se aplicará también a los vehículos exentos de la obligación de matricularse.

3. En todo caso, los vehículos de turismo, y motocicletas durante su estancia temporal en el otro país, están exentos del pago de los impuestos por tenencia y circulación vigentes en el otro país.

4. La exención no se refiere a los derechos aduaneros, a los impuestos incluidos en el precio del carburante, al pago de peajes u otras tasas similares.

**Artículo 3**

1. Las exenciones previstas en los apartados 1 y 2 del Artículo 2, referentes a vehículos destinados al transporte de mercancías, se aplicarán solamente cuando cada estancia en el otro país no exceda de 14 días consecutivos. El día de entrada y el de salida se contarán como días completos.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

#### Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Spanien innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Wege, wenn die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen wird für ein Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird; in diesem Falle tritt es mit Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft.

Geschehen zu Madrid, am 8. März 1979, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

2. Las autoridades competentes podrán ampliar el plazo establecido en el apartado anterior, en particular cuando se trate de avería de los vehículos, o de su utilización para ferias, exposiciones o casos similares.

#### Artículo 4

El presente Convenio se aplicará también al Land Berlin en tanto que el Gobierno de la República Federal de Alemania no haga una declaración en contrario al Gobierno del Reino de España dentro de los tres meses siguientes a la entrada en vigor del presente Convenio.

#### Artículo 5

1. Las Partes Contratantes se notificarán por la vía diplomática el cumplimiento de los requisitos internos requeridos para la entrada en vigor del presente Convenio. Este entrará en vigor el primer día del mes siguiente al de la recepción de la última de estas notificaciones.

2. Este Acuerdo regirá durante un año y se prorrogará tácitamente, a menos que una de las Partes Contratantes lo denuncie por escrito y con seis meses de antelación; en este caso, el Convenio quedará abrogado al terminar el citado plazo.

Hecho en Madrid a 8 de Marzo 1979, en dos escritos originales, en alemán y español, siendos ambos textos igualmente auténticos.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Por el Gobierno de la República Federal de Alemania

Dr. L a h n

Für die Regierung des Königreichs Spanien  
Por el Gobierno del Reino de España

S a n c h e z - T e r a n

---

**Verordnung**  
**zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs**  
**(Nr. 10/79 — Zollpräferenzen 1979 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)**  
**Vom 14. Dezember 1979**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS“ mit Wirkung vom 1. Januar 1979 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

**Anlage**  
(zu § 1)

**Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS**

**1. Zollkontingente**

- a) Vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren der nachstehend aufgeführten Tarifstellen im Rahmen der folgenden Zollkontingente tarifliche Zollfreiheit, wenn ihr Ursprung in den im Anhang der Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 1979 (ABl. EG Nr. L 192 S. 36) aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 148/79 der Kommission vom 26. Januar 1979 (ABl. EG Nr. L 25 S. 1) vorge-

sehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist:

Tarifstelle (EGKS)	Zollkontingent
73.08 A B	12 170 396,70 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 40 % = 4 868 158,68 DM
73.10 A I A II A III D I a)	7 542 564,60 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 50 % = 3 771 282,30 DM
73.13 A I A II B I a) B I b) B II b) B II c) B III B IV b) 1 B IV b) 2 B IV c) B IV d) B V a) 2	23 592 561,30 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 30 % = 7 077 768,39 DM

- b) Nummer 5 Buchstabe b der Allgemeinen Vorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif ist auf die Zollkontingente (Buchstabe a) anzuwenden.
- c) Nach Erschöpfung der Zollkontingente gilt für die Waren der in Buchstabe a aufgeführten Tarifstellen mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern (Anhang III der Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 1979) weiterhin Zollfreiheit bis zum 31. Dezember 1979.

## 2. Zollaussetzungen

- a) Vom 1. Januar 1979 bis zu dem nach Buchstabe b bestimmten Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 1979, werden die Zollsätze für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren der Tarifstellen

73.07 A I  
B I

73.09

73.11 A I  
A IV a) 1  
B

73.12 A  
B I  
C III a)  
C V a) 1

73.15 A I b) 2  
A III  
A IV  
A V b) 1  
A V b) 2  
A V d) 1 aa)  
A VI a)  
A VI c) 1 aa)  
A VII a)  
A VII b) 2  
A VII c)  
A VII d) 1  
B I b) 2  
B III  
B IV  
B V b) 1  
B V b) 2  
B V d) 1 aa)  
B VI a)  
B VI c) 1 aa)  
B VII a) 1  
B VII a) 2  
B VII b) 1  
B VII b) 2 bb)  
B VII b) 3  
B VII b) 4 aa)

73.16 A II a)  
A II b)  
B  
C  
D I

vollständig ausgesetzt, wenn ihr Ursprung in den im Anhang der Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 1979 (ABl. EG Nr. L 192 S. 36) aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 148/79 der Kommission vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist.

- b) Die Zollaussetzung tritt vor dem 31. Dezember 1979 gegenüber allen oder einzelnen begünstigten Ländern und Gebieten — ausgenommen gegenüber den im Anhang III der Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 1979 aufgeführten am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern — außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter den Voraussetzungen der Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 1979 Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
zur Vereinheitlichung von Regeln  
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr  
und des Protokolls zur Änderung des Abkommens  
Vom 30. November 1979**

Das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (RGBl. 1933 II S. 1039) ist nach seinem Artikel 38 für

Chile am 31. Mai 1979  
mit einem Vorbehalt zu Artikel 2 entsprechend  
dem Zusatzprotokoll

Uruguay am 2. Oktober 1979  
in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1958 II S. 291) ist nach seinem Artikel XXIII für

Chile am 31. Mai 1979  
Monaco am 8. Juli 1979

in Kraft getreten.

Die Regierung von Bangladesch notifizierte der Verwahrregierung am 13. Februar 1979, daß die Volksrepublik Bangladesch sich an das Abkommen und das Protokoll als gebunden betrachte, die vor der Entstehung von Bangladesch in dessen jetzigem Hoheitsgebiet auf Grund der Tatsache angewendet wurden, daß die Islamische Republik Pakistan Vertragspartei der genannten Übereinkünfte war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. März 1979 (BGBl. II S. 332).

Bonn, den 30. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung**  
**zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971**  
**über die Errichtung eines Internationalen Fonds**  
**zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**  
**Vom 3. Dezember 1979**

Nach Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) wird bekanntgegeben, daß die Versammlung des Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden nach Artikel 4 Abs. 6 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 durch Beschluß vom 20. April 1979 den in Artikel 4 Abs. 4 Buchstaben a und b des Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 festgesetzten Gesamtbetrag der vom Fonds zu zahlenden Entschädigung

mit Wirkung vom 21. April 1979  
von 450 Millionen Franken auf  
675 Millionen Franken  
erhöht hat.

Bonn, den 3. Dezember 1979

Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Krieger

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Senegal**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 3. Dezember 1979**

In Dakar ist am 15. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 15. Oktober 1979  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Dezember 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Senegal —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Senegal beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Absatz 2 genannten Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen im Gesamtbetrag bis zu 139,95 Millionen DM (in Worten: einhundertneunddreißig Millionen neunhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) aufzunehmen.
2. Die Darlehen sind zur Finanzierung folgender Vorhaben bestimmt:
  - a) Getreidespeicher, 4,5 Millionen DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)
  - b) Schlachthöfe in Regionalzentren, 7,1 Millionen DM (in Worten: sieben Millionen einhunderttausend Deutsche Mark)
  - c) Anschluß weiterer Ortschaften an die Wasserleitung vom Lac de Guiers, 10,5 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)
  - d) Wasserversorgung St. Louis, 16,2 Millionen DM (in Worten: sechzehn Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark)
  - e) Straße Tambacounda-Grenze Mali, 72 Millionen DM (in Worten: zweiundsiebzig Millionen Deutsche Mark)

f) Entwicklungsbank Sofisedit, 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark)

g) Pumpstation N'Gnith, 2,5 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)

h) Ausrüstung von Brunnen, 9 Millionen DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark)

i) Bewässerungsperimeter Nianga II, 13,15 Millionen DM (in Worten: dreizehn Millionen einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark)

3. Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Senegal erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbe- reich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich aus- zuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

## Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

## Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das

Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 15. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
A. Török

Für die Regierung der Republik Senegal  
Ousmane Seck

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 4. Dezember 1979**

In Mogadischu ist am 28. Juni 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 30. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 1979

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia —

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren  
Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förde-  
rung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer  
Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftli-  
che Technische Zusammenarbeit zu vertiefen —

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirt-  
schaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusam-  
men.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen  
für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertrags-  
parteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Überein-  
künfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammen-  
arbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet)  
schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben  
der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst ver-  
antwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemein-  
same Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbeson-  
dere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben  
und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitli-  
che Ablauf gehören.

### Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung  
durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in fol-  
genden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Ein-  
richtungen in der Demokratischen Republik Somalia
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die  
Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Bera-  
tern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem  
und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfs-  
kräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bun-  
desrepublik Deutschland entsandte Personal wird im fol-  
genden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgen-  
den als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von somalischen Fach- und  
Führungskräften und Wissenschaftlern in der Demokrati-  
schen Republik Somalia, in der Bundesrepublik Deutsch-  
land oder in anderen Ländern;

d) durch Finanzierungsbeitrag an Träger in der Demokrati-  
schen Republik Somalia für Vorhaben, die diese in eigener  
Verantwortung durchführen;

e) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über-  
nimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten  
folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht  
etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer  
Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fach-  
kräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und  
außerhalb der Demokratischen Republik Somalia;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Mate-  
rials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b  
genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hier-  
von ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b  
genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von somalischen Fach- und Füh-  
rungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den  
jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abwei-  
chendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte  
Material bei seinem Eintreffen in der Demokratischen Repu-  
blik Somalia in das Eigentum der Demokratischen Repu-  
blik Somalia über; das Material steht den geförderten Vorhaben  
und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneinge-  
schränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter-  
richtet die Regierung der Demokratischen Republik Somalia  
darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit  
der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das  
jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger,  
Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durch-  
führende Stelle“ bezeichnet.

### Artikel 3

Leistungen der Regierung der Demokratischen Republik  
Somalia:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Demokrati-  
schen Republik Somalia die erforderlichen Grundstücke  
und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfü-  
gung, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas  
Abweichendes festgelegt wird;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von  
Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffent-  
lichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher,  
daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorste-  
henden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden

- den Stelle auch für in der Demokratischen Republik Somalia beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt wird;
  - d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen somalischen Fach- und Hilfskräfte; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
  - e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte sobald wie möglich durch somalische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Demokratischen Republik Somalia, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser somalischen Fachkräfte;
  - f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete somalische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
  - g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
  - h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit sie nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernimmt;
  - i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten somalischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

#### Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen und in den Projektvereinbarungen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Demokratischen Republik Somalia einzumischen;
- c) die Gesetze der Demokratischen Republik Somalia zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben;
- e) mit den amtlichen Stellen der Demokratischen Republik Somalia vertrauensvoll zusammenzuarbeiten

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Demokratischen Republik Somalia eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Demokratischen Republik Somalia unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von einem Monat keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Demokratischen Republik Somalia ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Demokratischen Republik Somalia die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Demokratischen Republik Somalia so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

#### Artikel 5

(1) Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- b) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Demokratischen Republik Somalia ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände, dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhandlungsgemacht sind;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Demokratischen Republik Somalia notifiziert, daß die

erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Das Abkommen vom 19. Januar 1962 über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit tritt mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 28. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
C. Metternich

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia  
Farah

**Bekanntmachung  
zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe  
Vom 5. Dezember 1979**

Unter Bezugnahme auf die anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 10. Oktober 1963 eingelegten Vorbehalte zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353; 1977 II S. 111) hat Argentinien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1979 notifiziert, daß es

1. den nach Artikel 49 eingelegten Vorbehalt zurücknimmt; dieser Vorbehalt lautete wie folgt:

*(Übersetzung)*

„Die Argentinische Republik behält sich die in Absatz 1 Buchstabe c - ‚das Kauen von Cocablättern‘ - und Buchstabe e - ‚der Handel mit dem unter Buchstabe c bezeichneten Suchtstoff zu den erwähnten Zwecken‘ - vorgesehene Rechte vor.“

2. den nach Artikel 50 Abs. 2 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 48 Abs. 2 aufrechterhält; dieser Vorbehalt lautete wie folgt:

*(Übersetzung)*

„Die Argentinische Republik erkennt die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht an.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1975 (BGBl. II S. 203) und vom 24. September 1979 (BGBl. II S. 1067).

Bonn, den 5. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-argentinischen Abkommens  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

**Vom 5. Dezember 1979**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1979 zu dem Abkommen vom 13. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1979 II S. 585) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tage nach Artikel 29 Abs. 2 des Abkommens

am 25. November 1979

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 26. Oktober 1979 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek